Gesetz seinem eigentlichen Zwecke nach nur die Aufführungen auf den Bühnen im Auge zu haben scheint, bleibt nichts übrig, als die Componisten von nicht für die Bühne berechneten musicalischen Werken auf den ihnen von ihren Geistesproducten, im Falle des Gelingens, werdenden Ruhm zu vertrösten und ihnen daneben den Schutz des Gesetzes gegen den Nachdruck (vom 22. Februar 1844) vorzubehalten, den sie bereits genießen.

Die Minorität muß zwar bemerklich machen, daß größere, wenn auch nicht für die Bühne berechnete musicalische Werke schon zeither in der Regel honorirt werden mußten, wenigstens häufig honorirt wurden, wenn sie vom Nichteigenthümer zur öffentlichen Aufführung gebracht werden sollten, glaubt auch das Beispiel von Frankreich anziehen zu können, wo selbst kleinere Musikstücke, wie z. B. Lieder, nicht ohne Erlaubniß der Componisten und deren Entschädigung zur öffentlichen Aufführung gelangen dürfen.*)

Sie verkennt aber auch die Schwierigkeiten nicht, welche einer strengen Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf musicalische Werke, die nicht für die Bühne bestimmt sind, entgegenstehen, sobald dieselben durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben sind, und hat daher auch ausdrückliche Anträge deshalb zu stellen unterlassen, vielmehr sich damit begnügt, ihre Zweifel angeregt zu haben, der geehrten Kammer anheimgebend, davon abzusehen oder weitere Beschlüsse darauf zu gründen.

Und hiermit ist denn die Deputation im Wesentlichen mit der Begutachtung des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzentwurfs zu Ende. Denn was sie bis hierher zur Widerlegung der dazu gegebenen Motive und zur Motivirung ihrer eignen Vorschläge gesagt hat, dient zugleich als Gutachten über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes und sie wird dem nur noch wenig beizufügen haben.

Referent Abg. Todt: Da es in der letzten Zeit gewöhnlich geworden ist, daß die Gesetzvorlagen und die darüber erstatteten Deputationsberichte nicht mehr in extenso vorgelesen werden, der jetzige Bericht aber ohnehin sehr umfänglich ist, so muß ich mir die Frage an die Kammer gestatten, ob diese Ausnahme auch auf den vorliegenden Bericht sich erstrecken soll. Ich würde, falls diese Anfrage bejahend beantwortet werden sollte, dann nur die Punkte aus dem Berichte mittheilen, auf die es hauptsächlich, namentlich bei der allgemeinen Debatte, ankommen kann. Vorausgesetzt muß aber werden, daß sich auch damit einverstanden erklärt wird, daß die Motive zum Gesetzentwurfe gleichfalls nicht vorgetragen zu werden brauchen.

Königl. Commissar v. Langenn: Seiten der Staatsregierung steht dem nichts entgegen.

Präsident Braun: Will die Kammer, daß vom Vorlesen des Berichts, dem Vorschlage des Herrn Referenten gemäß, abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Wie ich bereits angeführt habe, theile ich nur dasjenige aus dem Berichte mit, was zunächst zur Besprechung vorliegt. Es ist auf der ersten Seite gleich, 559, angegeben, welche Bestimmungen in Bezug auf das Eigenthum von musicalischen und dramatischen Werken nach der Bundesgesetzgebung dermalen vorzüglich geltend sind. Diese Bestimmungen sind in vier Punkten enthalten. Sie lauten: 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musicalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. 2) Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahre von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemandem gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt. 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musicalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch aaf Entschädigung zu. 4) Die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen." In diesen vier Sätzen ist, wie ich schon bemerkt habe, dasjenige enthalten, was in Bezug auf das Eigenthum an musicalischen und dramatischen Werken bis jetzt nach der Bundesgesetzgebung gegolten hat. Unsere Regierung legt nun in Folge eines Antrags, der am vorigen Landtage gestellt worden ist, dermalen ein Particulargesetz für Sachsen vor, welches, wie die Deputation zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, sich im Wesentlichen auf die Bundesgesetzgebung stützt und nur sehr wenig daran abändert. Es ist dies Seite 561 des Berichts bemerkt, wo es heißt: „In Folge dieses Antrags hat nun zwar die Staatsregierung der gegenwärtigen Ständeversammlung den in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzentwurf vorgelegt, in selbigem jedoch „zu einer eigentlichen Erweiterung der bundesgesetzlichen Bestimmungen sich nicht veranlaßt gesehen", daher auch den oben mitgetheilten Grundsätzen der frühern Petenten keine Berücksichtigung geschenkt. Was den Gesetzentwurf — über die Bundesgesetzgebung hinausgehend — bietet, besteht lediglich in der Schlußbestimmung von §. 1 (nach welcher es gleich sein soll, ob der Verfasser eines dramatischen Werks ꝛc. sich genannt hat oder nicht, während der Bundesbeschluß ungenannten Dichtern und Componisten keinen Schutz gewährt), ferner in der Gleichstellung der Aufführung einer widerrechtlichen Nachbildung mit der Aufführung des Originals selbst und endlich in der Feststellung gewisser Bestimmungen über die dem verletzten Autor oder

*) Traité des droits d'auteurs, dans la littérature, les sciences et les beaux-arts, par Augustin Charles Renouard. A Paris, 1839. Tom. II. p. 179 sqq. u. 67 sqq.

SLUB
Wir führen Wissen.